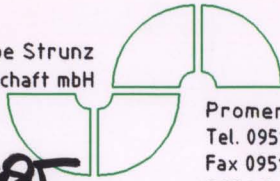


Teil A: PLAN (Textliche Festsetzungen siehe Teil B)

Entwurfsverfasser:

Planungsgruppe Strunz
Ingenieurgesellschaft mbH



Promenadestr. 8
Tel. 0951/98003 - 0
Fax 0951/98003-40
96047 Bamberg

Strunz

Entwurfsplan vom: 18.11.1999
Änderung vom: 20.07.2000
Auslegungsplan vom: 20.07.2000
Änderung vom: 16.11.2000

Projekt-Nr.: 99.085.7

Bebauungsplan "GEWERBEGEBIET FISCHBACH WEST", Stadt Ebern

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.11.1999 beschlossen, für das Gebiet Fischbach West den Bebauungsplan "GEWERBEGEBIET FISCHBACH WEST" gemäß § 30 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der Aufstellungsbeschuß wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 15.01.2000 ortsüblich bekannt gemacht.



R. Herrmann
Bürgermeister
R. Herrmann
1. Bürgermeister

Die frühzeitige Unterrichtung der Bürger nach § 3 Abs. 1 BauGB (vorgezogene Bürgerbeteiligung) fand in der Zeit vom 17.01.2000 bis 04.02.2000 statt.



R. Herrmann
Bürgermeister
R. Herrmann
1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung in der Fassung vom 20.07.2000 wurde aufgrund des Auslegungsbeschlusses des Stadtrates vom 20.07.2000 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 04.09.2000 mit 04.10.2000 öffentlich ausgelegt.



R. Herrmann
Bürgermeister
R. Herrmann
1. Bürgermeister

Die Stadt Ebern hat mit Beschluß des Stadtrates vom 16.11.2000 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.11.2000 als Satzung beschlossen.



R. Herrmann
Bürgermeister
R. Herrmann
1. Bürgermeister

Das Landratsamt Haßberge hat den Bebauungsplan mit Schreiben vom 22. Mai 2001 BauGB genehmigt.
Verletzungen der Rechtsvors.

Die Genehmigung gilt aufgrund der Fiktion nach § 10 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB als erteilt (Schreiben des Landratsamt Haßberge vom 22. MAI 2001
Haßfurt, 22. MAI 2001

entsprechend § 10 Abs. 2

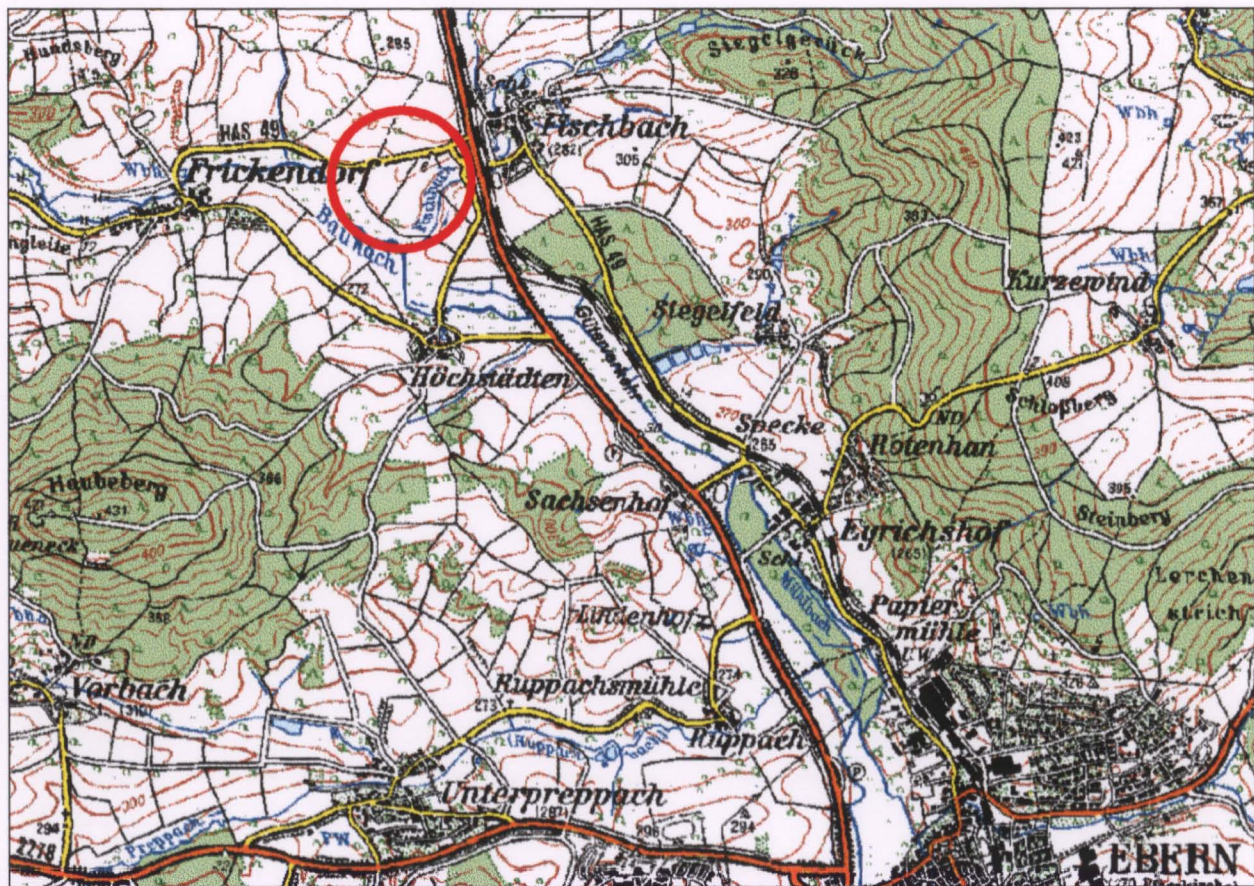


Wasser
Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 2. 06. 01 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich. Auf die Rechtsfolgen des § 44 sowie der §§ 214 und 215 Bau GB ist hingewiesen worden.



R. Herrmann
Bürgermeister
R. Herrmann
1. Bürgermeister



Übersichtsplan ohne Maßstab

I. PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) erläßt die Stadt Ebern folgende Satzung zum Bebauungsplan "GEWERBEGEBIET FISCHBACH WEST":

Für den Bebauungsplan gilt der von der Planungsgruppe Strunz, Ingenieurgesellschaft mbH in Bamberg, ausgearbeitete Plan in der Fassung vom 16.11.2000, der zusammen mit den Festsetzungen den Bebauungsplan bildet.

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90)
- die Bayerische Bauordnung (BayBO)

in der zum Satzungsbeschluß gültigen Fassung

II. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

GE_e

gewerbliche Baufläche, eingeschränkt bzgl. Emissionen (siehe textliche Festsetzungen)

a

abweichende Bauweise

0,8

Grundflächenzahl

6,0

Baumassenzahl



Baugrenze



Straßenverkehrsfläche



Geh- und Wirtschaftsweg



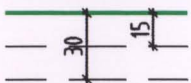
Verkehrsgrün



Straßenbegrenzungslinie



Sichtdreieck



Bauverbotszone 15,0 m (BVZ)
Baubeschränkungszone 30,0 m (BBZ)



öffentliche Grünfläche



private Grünfläche



neu zu pflanzende Gehölze



flache, mähbare Feuchtmulde



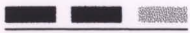
Flächen für die Wasserwirtschaft und Regelung des Wasserabflusses
- Regenrückhaltebecken (RRB)



geplantes Regenrückhaltebecken mit Böschung



geplante Ableitung in Vorflut



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs



Grunddienstbarkeit zur Festsetzung eines Leitungsrechtes
(Wasser, Abwasser)

III. ZEICHNERISCHE HINWEISE



geplante Grundstücksgrenze (Vorschlag)



bestehende Wasserleitung



Gemarkungsgrenze



Naturpark "Haßberge"



Grenze der Naturparkschutzzone

Füllschema der Nutzungsschablone

Flächennutzung

Grundflächenzahl	Baumassenzahl
Bauweise	